

Konferenz am 23.09.2026

Rechnungsabschluss 2025 für den Fonds für die Stärkung des niedergelassenen Bereichs

Der Rechnungsabschluss 2025 für den Fonds für die Stärkung des niedergelassenen Bereichs wird zur Vorlage an die Hauptversammlung genehmigt.

PRIKRAF; endgültiger Aufteilungsschlüssel 2025

Der endgültige Aufteilungsschlüssel für Zahlungen der Versicherungsträger an den PRIKRAF für das Kalenderjahr 2025 wird festgesetzt. Die Endabrechnung mit dem PRIKRAF erfolgt am 20. November 2026.

Festsetzung des Schlüssels für die vorläufige Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten für das Jahr 2027

Der Dachverband hat die ab 1. Jänner 2027 einlangenden Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) auf die Krankenversicherungsträger vorläufig nach dem angeführten Schlüssel aufzuteilen.

Überweisungen an die Gesundheitsförderungsfonds gemäß § 447g ASVG für das Jahr 2027

Die Überweisungen der Krankenversicherungsträger sowie die Überweisungen an die Gesundheitsförderungsfonds für das Jahr 2027 werden beschlossen:

SV-Ziele 2027 gemäß § 441f ASVG – Grundlage für die Abstimmung mit den Ministerien

Der Zielekatalog wird beschlossen und dient als Unterlage für die Abstimmung der Ziele mit dem BMASGPK und dem BMF gemäß § 441f. Abs. 4 ASVG.

Datenaustausch und Verknüpfungsmöglichkeiten in den DWHs der österreichischen Sozialversicherung, Voraussetzungen ihrer Weiterentwicklung

- 1. Der Bericht und die darin empfohlenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro wird beauftragt mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu beginnen und der Konferenz bis April 2027 einen Bericht über den Umsetzungsstatus zu übermitteln.*
- 2. Das BMASGPK wird ersucht, die erforderlichen rechtlichen Regelungen für einen Zugriff des ärztlichen Dienstes der SV-Träger und der BegutachtungsärztInnen der SV auf ELGA-Daten vorzubereiten und in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.*

Die Rolle der SV in der Sekundärnutzung von Daten im Europäischen Gesundheitsdatenraum

Die Büroleitung wird beauftragt, bei der Umsetzung der Verordnung über den Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) darauf hinzuwirken, dass die Sozialversicherung in die Governance der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten angemessen eingebunden wird.

Zur effizienten und einheitlichen Umsetzung sollen die bestehenden Prozesse und Datenbestände des Datawarehouse (STP DWH CC) und der Datendrehscheibe genutzt werden.

Bei der Implementierung soll im Interesse der Versicherten die Nutzung des vollen Potentials der Sekundärdatennutzung für Zwecke der Sozialversicherung erfolgen.

2. Zusatzprotokoll zum Hebammen-Gesamtvertrag

Mit dem Österreichischen Hebammengremium ist das 2. Zusatzprotokoll zum Hebammen-Gesamtvertrag mit Wirksamkeit per 01.10.2026 abzuschließen.

Steiermärkische Krankenanstalten; MRT Kooperation LKH Südweststeiermark Standort Wagna

Mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. (KAGES) als Rechtsträgerin des Landeskrankenhauses Südweststeiermark, Standort Wagna, und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wird gem. § 148 Z 10 ASVG mit Gültigkeit ab 01. November 2026 eine Vereinbarung über die Erbringung ambulanter MRT-Untersuchungen abgeschlossen.

Oberösterreichische Krankenanstalten; „Besser Zuhause“ – mobile geriatrische Remobilisation – Ordensklinikum Linz Elisabethinen

Mit der Ordensklinikum Linz GmbH, als Rechtsträger des Ordensklinikums Linz Elisabethinen im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich sowie dem OÖ Gesundheitsfonds einerseits und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau andererseits gem. § 148 Z 10 ASVG mit Gültigkeit ab 01. Jänner 2026, eine Vereinbarung über die Erweiterung des Programms „Besser Zuhause“ abzuschließen.

Wiener Krankenanstalten; Abschluss einer Vereinbarung über die Rezepturbefugnis und die Verwendung der e-card-Infrastruktur (ABS) im Krankenhaus Wien des Konvents der Barmherzigen Brüder

Mit dem Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträgerin des Krankenhauses Wien am Standort Johannes von Gott Platz 1, 1020 Wien einerseits und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gern. § 148 Ziff. 10 ASVG im Einvernehmen mit den bezeichneten Krankenversicherungsträgern ist mit Gültigkeit ab 01.10.2026 eine Rezepturvereinbarung abzuschließen.

Salzburger Krankenanstalten; Rezepturbefugnis für e-Rezept im Krankenhaus Oberndorf

Mit der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. als Rechtsträgerin des Krankenhauses Oberndorf im Einvernehmen mit dem SAGES und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse, gem. § 148 Z 10 ASVG ist mit Gültigkeit rückwirkend ab 01.07.2026 eine Vereinbarung über die verpflichtende Ausstellung von e-Rezepten abzuschließen.

Sozialversicherungsträger – ÖGK Kostentragung Sekundärtransporte, Gewährung von Rechtsschutz

Der ÖGK wird im gegenständlichen Verfahren (einschließlich allfälliger ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel und anderer Rechtsbehelfe) Rechtsschutz gewährt, unter der Bedingung, dass die weitere Vorgangsweise mit dem Dachverband (insbesondere auch hinsichtlich etwaiger höchstgerichtlicher Verfahren, Vergleiche, Rechtsmittelverzichte) jeweils im Vorhinein abgestimmt wird.

Sozialversicherungsträger – Nachprüfung Vergabeverfahren SV-WAN, Gewährung von Rechtsschutz

Dem STP CNSV/der IT-SV wird (einschließlich allfälliger ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel und anderer Rechtsbehelfe) Rechtsschutz gewährt, unter der Bedingung, dass die weitere Vorgangsweise mit dem Dachverband (insbesondere auch hinsichtlich etwaiger höchstgerichtlicher Verfahren, Vergleiche, Rechtsmittelverzichte) jeweils vorher abgesprochen wird.

Abberufung bzw. Bestellung eines Ersatzmitglieds der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Frau Mag.^a Johanna RACHBAUER wird per 30. September 2026 als Ersatzmitglied abbestellt.

Frau Mag.^a Anna WALZL, BSc wird per 1. Oktober 2026 als Ersatzmitglied bestellt.

Personalangelegenheiten

Die Bestellung der stellvertretenden Leiterin der Abteilung „IT-Organisation“ wurde beschlossen.

Die Bestellung der stellvertretenden Leiterin der Abteilung „Internationale und europäische Angelegenheiten der SV“ wurde beschlossen.